

31.1.2013

Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl

**Anforderungen an rechtliche Betreuer
und Aufgaben der überörtlichen und örtlichen
Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1. Die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörden.....	4
2. Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden	4
Unterstützung des Betreuungsgerichts und Beteiligung am Verfahren.....	4
Gewinnung und Unterstützung von Betreuern.....	5
3. Die Aufgaben der Betreuungsgerichte	5
4. Die Aufgaben der Betreuungsvereine.....	5
5. Vorrang des Ehrenamtes	6
6. Anforderungen an ehrenamtlich und beruflich tätige rechtliche Betreuer.....	7
Persönliche Eignung	7
Auf den Einzelfall bezogene Eignungsvoraussetzungen	8
7. Weitergehende Anforderungen an beruflich tätige Betreuer	8
Voraussetzungen für die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit.....	8
Dauer der Tätigkeit	10
8. Auswahlverfahren	10
Bewerbung	10
Vorstellungsgespräch	11
9. Anforderungen an Betreuungsbehörden.....	11
Im Einzelfall.....	11
Bei der beruflichen Betreuung.....	11
Bedarfsplanung	12
Aktenführung	12
Datenerfassung und Datenschutz	12
Qualitätssicherung und Beschwerdemanagement	12
10. Hinzugezogene Literatur.....	13

Einleitung

Der Betreuer¹ wird im Einzelfall vom Betreuungsgericht ausgewählt und bestellt. Das Gericht hat dabei die von der betroffenen Person geäußerten Wünsche zu berücksichtigen. Die betreute Person hat einen Anspruch auf die bestmögliche rechtliche Vertretung und Unterstützung. Der Betreuer hat sich am Wohl der betreuten Person zu orientieren und soll soweit möglich deren Wünsche berücksichtigen. Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung der betreuten Person zu beseitigen, zu verbessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern, § 1901 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist auch nach Einrichtung der Betreuung vom Betreuer zu beachten. Der Betreuer hat die Eigenständigkeit der betreuten Person zu fördern. Ggf. soll es zu einer Aufhebung der Betreuung bzw. einer Einschränkung von Aufgabenkreisen kommen. Die Aufsicht des Gerichts über die Betreuertätigkeit ist eine Rechtsaufsicht. An den Betreuer werden in der Regel von den Gerichten Fragen nach den Wünschen der betreuten Person und des persönlichen Kontaktes gestellt. Den Betreuern wird mit der rechtlichen Vertretung eines behinderten oder kranken Menschen ein hohes Maß an Verantwortung übertragen. In den gesetzlichen Regelungen werden aber nur wenig konkrete Vorgaben bezogen auf Auswahlkriterien von Betreuern gemacht, § 1897 BGB.

Den Betreuungsbehörden kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Sie haben nicht nur für ein ausreichendes Angebot an Betreuern zu sorgen, sie haben auch die Unterstützung für beruflich und ehrenamtlich tätige Betreuer zu gewährleisten. Jede betreute Person hat Anspruch auf eine qualitative Betreuung unabhängig davon, ob diese ehrenamtlich oder beruflich geführt wird. Beide Formen haben allerdings unterschiedliche Rahmenbedingungen. Besonders wichtig sind deshalb neben der Entwicklung von Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuer² die Qualitätsentwicklung und -sicherung für die Begleitung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer und Bevollmächtigter durch Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte.

Betreuungsbehörden werden steuernde Aufgaben in Bezug auf die Gewinnung von Betreuern zugewiesen. Sie haben sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl geeigneter Betreuer zur Verfügung steht. Gelingt dies nicht, ist die örtliche Betreuungsbehörde selbst Ausfallbürge und muss ggf. Betreuungen übernehmen. Für die geworbenen ehrenamtlichen Betreuer, seien es familienangehörige oder fremde Ehrenamtliche, hat sie ein Netz der Unterstützung, Begleitung und Fortbildung zu schaffen. Auch gegenüber den beruflich tätigen Betreuern hat die Behörde ein Unterstützungsangebot vorzuhalten.

In der Unterstützung des Betreuungsgerichts bei der Auswahl und der Bestellung von Betreuern hat die Betreuungsbehörde bei ihrer unterstützenden Tätigkeit eine Transparenz des Verfahrens zu gewährleisten.

Vielerorts haben überörtliche und örtliche Betreuungsbehörden Kompetenzprofile entwickelt; in diese Empfehlungen sind daher die Erfahrungen aus der Praxis der Betreuungsbehörden eingeflossen.

Die Empfehlungen verstehen sich als Handreichung für die überörtlichen und örtlichen Betreuungsbehörden. Sie sollen ihre Arbeit unterstützen und zur Schaffung von Transparenz für alle Beteiligten beitragen.

¹ Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die weibliche Schreibweise verzichtet, es sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

² Mit „beruflich tätige Betreuer“ sind die freiberuflich tätigen Betreuer, aber auch die bei einem Betreuungsverein angestellten Vereinsbetreuer oder die als Behördenbetreuer bestellten Bediensteten einer Behörde gemeint. Bei Vereins- und Behördenbetreuern ergeben sich hinsichtlich der Eignungsvoraussetzungen und Pflichten im Einzelfall Veränderungen aufgrund der getrennten Verantwortlichkeiten zwischen Vereinsvorstand und Behördenleitung einerseits und den einzelnen Vereins- und Behördenbetreuern andererseits.

1. Die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörden

Die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörden sind in den Ausführungsgesetzen der Länder festgelegt, der Aufgabenkatalog ist in den Ländern unterschiedlich. In einigen Ländern gehört es neben der Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden bei deren Aufgabewahrnehmung zu den überörtlichen Aufgaben, die Bedarfsermittlung und Planung für ein ausreichendes Angebot an Betreuern sowie ein ausreichendes überörtliches Angebot zur Einführung und Fortbildung der Betreuer sicherzustellen.

2. Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden

Nach dem Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) vom 12.9.1990 (BGBl. I S.2002, 2025), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 6.7.2009 (BGBl. I S.1696) hat die örtliche Betreuungsbehörde eine Reihe unterstützender und gestaltender Aufgaben bei der Auswahl, Begleitung und Fortbildung von Betreuern wahrzunehmen.³

Unterstützung des Betreuungsgerichts und Beteiligung am Verfahren

Die Betreuungsbehörde unterstützt das Betreuungsgericht bei der Aufklärung des Sachverhalts. Die Betreuungsbehörde hat im gerichtlichen Verfahren eine Reihe von Rechten wie die Beteiligung auf Antrag im Verfahren über die Bestellung eines Betreuers, § 279 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Ihr sind Entscheidungen u. a. stets bekannt zu machen, wenn es sich um die Bestellung eines Betreuers oder um Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand einer Betreuungsmaßnahme handelt, § 288 Abs. 2 FamFG. Der Betreuungsbehörde steht in diesen Fällen ein Beschwerderecht gegen diese Entscheidungen zu.

Die Betreuungsbehörde schlägt dem Betreuungsgericht im Einzelfall geeignete Betreuer vor und teilt dem Gericht den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen mit, § 8 S. 3 und 4 BtBG. Das Auswahlermessen des Betreuungsgerichts wird von dem Betreuervorschlag der Betreuungsbehörde nicht berührt, das Gericht entscheidet in richterlicher Unabhängigkeit.

Wird eine Person erstmals als beruflich tätiger Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und dazu anhören, ob dem Bewerber in absehbarer Zeit in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen werden, dass sie nur im Rahmen einer Berufsausübung ausgeübt werden können, § 1897 Abs. 7 S. 1 BGB i.V.m. § 1 Abs.1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG). Berufsmäßigkeit liegt nach § 1 Abs. 1 VBVG im Regelfall vor, wenn der Betreuer in absehbarer Zeit mindestens elf Betreuungen führt oder die für die Führung der Betreuung erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet. Ist dies der Fall, so ist dem Betreuer eine Vergütung zu bewilligen, § 1 Abs. 2 VBVG. Es ist unerheblich, ob diese Voraussetzungen bei der erstmaligen beruflichen Bestellung bereits vorliegen oder nicht. Ein Berufsanfänger wird sich erst einen Bestand an Betreuungen aufbauen müssen, die Prognose bezieht sich auf einen angemessenen Zeitraum. Die Betreuung ist ab der ersten Bestellung berufsmäßig und damit vergütungsfähig. Dem Betreuungsverein wird ohne Prüfung der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 VBVG immer eine Vergütung zuerkannt, § 7 Abs. 1 S. 1 VBVG.

Nach § 1897 Abs.7 S.2 BGB fordert die Betreuungsbehörde bei der erstmaligen berufsmäßigen Bestellung die Person auf, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

³ Zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde s. auch: Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Empfehlungen zum Anforderungsprofil von Betreuungsbehörden vom 22.11.2011.

Der beruflich tätige Betreuer hat eine Mitteilungspflicht gegenüber der Betreuungsbehörde, § 10 VBVG. Bei Vereinsbetreuern hat diese Mitteilungspflicht der Betreuungsverein. Der beruflich tätige Betreuer hat der Betreuungsbehörde für das Kalenderjahr die Zahl der geführten Betreuungen, aufgeschlüsselt nach Betreuten in einem Heim oder außerhalb eines Heimes, und den erhaltenen Geldbetrag offenzulegen. Die Betreuungsbehörde kann die Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit der Angaben verlangen. Die Behörde ist berechtigt und auf Verlangen des Gerichts verpflichtet, diese Mitteilung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.

Gewinnung und Unterstützung von Betreuern

In Unterstützung des Betreuungsgerichts hat die Behörde nach § 8 S. 2 BtBG geeignete Betreuer zu gewinnen. Hierzu gehört die Gewinnung von insbesondere ehrenamtlichen Betreuern durch Öffentlichkeitsarbeit. Die Betreuungsbehörde hat weiter dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zur Fortbildung vorhanden ist, § 5 BtBG.

Auf Wunsch der Betreuer hat die Betreuungsbehörde die Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten, § 4 BtBG. Die Unterstützung und Beratung kann vielfältiger Art sein, sie umfasst auch die Unterstützung und Beratung bei der Erstellung des Betreuungsplanes und bei der zivilrechtlichen Unterbringung, § 4 2. HS BtBG i.V.m. § 1901 Abs. 4 S. 2 und 3 BGB, § 326 FamFG.

Die Betreuungsbehörde hat über die Beratung im Einzelfall hinaus sicherzustellen, dass es in ihrem Bereich ein ausreichendes Angebot zur Einführung von Betreuern in ihr Amt und zu ihrer Fortbildung gibt. Sie muss dieses Angebot nicht selbst vorhalten, sie hat es aber sicherzustellen. Es ist insbesondere Aufgabe der Betreuungsvereine, die Einführung, Fortbildung und Begleitung für ehrenamtliche Betreuer zu übernehmen, § 5 BtBG, § 1908f BGB.

3. Die Aufgaben der Betreuungsgerichte

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und die Bestellung des Betreuers. Es berät und beaufsichtigt die Betreuer.

Das Betreuungsgericht berät die Betreuer und wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen, § 1837 Abs. 1 BGB. Über die gesamte Tätigkeit des Betreuers führt das Gericht die Aufsicht und hat gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten, § 1837 Abs. 2 S. 1 BGB. Es kann dem Betreuer aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die er dem Betreuten zufügen kann, einzugehen, § 1837 Abs. 2 S. 1 BGB. Das Betreuungsgericht kann gegen den Betreuer ein Zwangsgeld festsetzen, § 1837 Abs. 3 BGB. Die grundlegende Vorschrift des § 1837 Abs. 1 bis 3 BGB gilt über die Verweisungsnorm des § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB auch für die Betreuung.

4. Die Aufgaben der Betreuungsvereine

Betreuungsvereine⁴ haben sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen. Sie haben die ehrenamtlichen Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und zu beraten. Der Betreuungsverein muss weiter gewährleisten, dass er über eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter verfügt. Er muss diese beaufsichtigen und weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern. Den Mitarbeitern ist ein Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, § 1908f Abs. 1 BGB.

⁴ Zu den Aufgaben der Betreuungsvereine s. auch: Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Empfehlungen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 1908f BGB vom 22.11.2011.

Es soll so ein Modell der organisierten Einzelbetreuung entstehen. Ehrenamtliche Betreuer können durch die Angebote der Betreuungsvereine ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Führung der Betreuung erweitern. Dem Betreuungsgericht stehen mit den Vereinsbetreuern qualifizierte beruflich tätige Betreuer zur Verfügung, die durch den Betreuungsverein beaufsichtigt und weitergebildet werden. Durch den Betreuungsverein wird den Vereinsbetreuern ein Erfahrungsaustausch ermöglicht. Diese qualitätssichernden Rahmenbedingungen in den Betreuungsvereinen erleichtern auch einen Übergang einer beruflich geführten Betreuung auf einen ehrenamtlichen Betreuer.

5. Vorrang des Ehrenamtes

Im Einzelfall obliegt es dem Betreuungsgericht, den Betreuer auszuwählen. Bei der Auswahl des Betreuers hat das Betreuungsgericht die Wünsche der betroffenen Person zu berücksichtigen. Die Auswahl des Betreuers muss sich am Wohl der betroffenen Person orientieren. Unberücksichtigt bleiben kann der Wille der betroffenen Person nur, wenn die Bestellung ihrem Wohle zuwiderlaufen würde. Macht die Betreuungsbehörde auf Aufforderung des Gerichts einen Betreuervorschlag, so hat sie im Vorfeld die Wünsche der betroffenen Person zu ermitteln. Liegt eine Betreuungsverfügung vor, ist diese zu beachten.

Wird von der betroffenen Person niemand vorgeschlagen, ist bei der Auswahl auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen einzugehen. Ist keine geeignete nahestehende Person vorhanden, ist zunächst zu prüfen, ob ein anderer ehrenamtlicher Betreuer geeignet ist und zur Verfügung steht. Dies kann z. B. ein an einen Betreuungsverein angebundener ehrenamtlicher Betreuer sein.

Vorrang haben Personen, die geeignet und zur ehrenamtlichen Übernahme der Betreuung bereit sind. Erst wenn kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht, kann ein beruflich tätiger Betreuer bestellt werden. Dies kann sowohl ein freiberuflich tätiger Betreuer als auch ein Vereins- oder Behördenbetreuer sein. Vorrang haben natürliche Personen vor Institutionen. Vor der Bestellung eines Vereins- oder Behördenbetreuers ist das Einverständnis des Betreuungsvereins oder der Betreuungsbehörde einzuholen.

Erst wenn keine geeignete natürliche Person zur Verfügung steht, kann der Betreuungsverein bestellt werden oder letztendlich die Betreuungsbehörde.

Der Vorrang des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Kosten für die öffentlichen Kassen zu betrachten. Vielmehr stellt die Ehrenamtlichkeit die gesetzgeberische Intention dar, so dass alle Ressourcen zu nutzen sind, die ehrenamtliche Arbeit in der Bevölkerung zu aktivieren. Betreuer tragen ein hohes Maß an Verantwortung für die Wahrung der Rechte, für das Wohl und für die persönliche Würde der betroffenen Person. Die Würde der betroffenen Person zu wahren, ihre Rechte wahrzunehmen und ihre Autonomie zu stärken, bedarf einer einführenden Anleitung und Unterstützung. Für eine ehrenamtlich oder beruflich geführte Betreuung müssen die gleichen Qualitätsmaßstäbe gelten. Ehrenamtlich oder beruflich betreute Personen haben den gleichen Anspruch auf Schutz ihrer Rechte und ihrer Autonomie.

Die hohen Anforderungen des Betreuungsrechts, auch verbunden mit der VN-Behindertenrechtskonvention, erfordern ein gut ausgebautes, fachlich hochqualifiziertes Unterstützungssystem. Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine sind zur Unterstützung der Betreuer verpflichtet, verfügen aber teilweise nicht über die erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen. Insbesondere bei den Betreuungsvereinen, die entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages ehrenamtliche Betreuer werben, begleiten, fortbilden und unterstützen müssen, setzt dieses voraus, dass sie mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden. Ehrenamtliche Betreuer bringen ihre beruflichen Qualifikationen, ihre Lebenserfahrung und ihre Zeit ein. Will man langfristig ehrenamtliches Engagement erhalten und qualifizieren, gehört dazu eine Verbesserung der Begleitung Ehrenamtlicher durch alle beteiligten Institutionen. Erforderlich ist auch, dass die versicherungs- und haftungsrechtlichen Rahmenbedingungen stimmen, z. B.

durch eine ausreichende, die Tätigkeitsfelder abdeckende Haftpflichtversicherung durch das Land.

6. Anforderungen an ehrenamtlich und beruflich tätige rechtliche Betreuer

Der Betreuer muss persönlich geeignet sein und über eine auf den Einzelfall bezogene Eignung verfügen, die Angelegenheiten des Betroffenen in den vom Betreuungsgericht festgelegten Aufgabenkreisen rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Der Gesetzgeber hat nur wenige Anforderungskriterien an Betreuer festgelegt. Im Zusammenspiel zwischen Betreuungsgericht und Betreuungsbehörde und durch Fachverbände haben sich in der Praxis Kriterien herausgebildet.

Hat das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörde im Einzelfall zum Vorschlag eines geeigneten Betreuers aufgefordert und ist ein möglicher geeigneter Betreuer gefunden, ist von der Betreuungsbehörde zu prüfen, ob dieser dem Betreuungsgericht als geeignet vorgeschlagen werden kann.

Im Folgenden werden Empfehlungen zur Eignung eines Betreuers gegeben, die im Wesentlichen auf nachweisbaren Kriterien beruhen. Für die Führung einer Betreuung sind aber auch Kompetenzen erforderlich, die im Bereich der Persönlichkeit des Betreuers liegen (Frustrationstoleranz, Rollenbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Empathiefähigkeit usw.). Die Würdigung der Persönlichkeit des Betreuers kann durchaus in die jeweilige Entscheidung einfließen.

Persönliche Eignung

Der Betreuer sollte folgende persönlichen Anforderungen erfüllen:

- Über die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit verfügen,
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Der beruflich tätige Betreuer hat nach § 1897 Abs. 7 S. 2 BGB durch Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis und durch Vorlage eines Führungszeugnisses einen Nachweis vorzulegen. Für den ehrenamtlichen Betreuer fehlen entsprechende Regelungen im Gesetz. Es wird empfohlen, eine Erklärung vom Betreuer einzuholen, dass keine Vorstrafen vorliegen, keine Verfahren anhängig sind, keine Eintragungen im Schuldnerverzeichnis (Verzeichnis nach § 915 ZPO) bestehen und keine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde.

- Über die Fähigkeit zu förmlichem Schriftverkehr und zur Dokumentation der Betreuungsarbeit verfügen,
- den Datenschutz einhalten,
- über Kenntnisse des Unterstützungssystems verfügen (Beratung durch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörde),
- seine telefonische und persönliche Erreichbarkeit sicherstellen (keine Postfachadresse),
- über die Bereitschaft verfügen, sich fortzubilden, mit Kooperationspartnern zusammenzuarbeiten, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen und
- über die Fähigkeit verfügen, den Betroffenen so zu stellen, als wenn er seine Angelegenheiten selbst besorgen könnte.

Sofern der Betreuer nicht selbst über einschlägige Fachkenntnisse verfügt, sollte er im Bedarfsfall Fachleute (Ärzte, Steuerberater usw.) hinzuziehen oder die Beratung durch Betreuungsgericht, Betreuungsverein, Betreuungsbehörde, Sozialleistungsträger einholen.

Auf den Einzelfall bezogene Eignungsvoraussetzungen

Der Betreuer sollte folgende auf den Einzelfall bezogene Anforderungen erfüllen:

- Die betroffene Person in dem für die rechtliche Betreuung erforderlichen Umfang persönlich betreuen, § 1901 Abs. 2 und 3 BGB, dies setzt bei Angehörigen nicht zwingend die Ortsnähe voraus,
- wichtige Angelegenheiten vor der Erledigung mit der betroffenen Person besprechen, § 1901 Abs. 3 S. 3 BGB,
- die Angelegenheiten zum Wohl der betroffenen Person besorgen, § 1901 Abs. 2 S. 1 BGB,
- Wünsche und Vorstellungen der betroffenen Person beachten, soweit es deren Wohl nicht zuwiderläuft und zumutbar ist, § 1901 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 BGB,
- im Rahmen seines Aufgabenkreises Maßnahmen zur Rehabilitation ergreifen, § 1901 Abs. 4 S. 1 BGB,
- erforderlichenfalls die Aufhebung, Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung beantragen, § 1901 Abs. 5 BGB,
- die Auskunft- und Berichtspflichten erfüllen sowie ggf. ein Vermögensverzeichnis erstellen, dazu kann er die Unterstützung des Betreuungsgerichts oder der Betreuungsbehörde in Anspruch nehmen, §§ 1839, 1840 BGB,
- in keiner Interessenskollision bei der Wahrnehmung der Aufgaben stehen, §§ 1908i Abs. 1 S. 1, 1795 BGB,
- in keinem Abhängigkeitsverhältnis zur Einrichtung stehen, in der die betreute Person untergebracht ist oder wohnt, § 1897 Abs. 3 BGB,
- bei Beamten und Religionsdienern: über das Vorliegen der Erlaubnis zur Übernahme der Betreuung verfügen, §§ 1908i Abs. 1 S. 1, 1784 Abs. 1 BGB.

7. Weitergehende Anforderungen an beruflich tätige Betreuer

Für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Betreuer sind weitergehende Anforderungen als an einen ehrenamtlichen Betreuer zu stellen. Nur wenn kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht, wird ein beruflich tätiger Betreuer bestellt. Während dem ehrenamtlichen Betreuer lediglich der Aufwand erstattet wird, übernimmt der beruflich tätige Betreuer Betreuungen gegen Entgelt.

Wenn ein beruflich tätiger Betreuer seine berufliche Existenz durch das Führen von Betreuungen sichern will, muss er über nutzbare Fachkenntnisse verfügen und persönliche Anforderungen erfüllen, um professionell arbeiten zu können und damit für ein weites Spektrum von Betreuungen zur Verfügung zu stehen.

Beruflich tätige Betreuer ohne nutzbare Fachkenntnisse werden daher als nicht ausreichend qualifiziert angesehen, um das Aufgabenspektrum und die Anforderungen abzudecken. Sie bringen nicht mehr bzw. gar weniger Fachkenntnisse als ehrenamtliche Betreuer mit und verfügen nicht über die familiären Bindungen, nicht über deren Zeitressourcen.

Voraussetzungen für die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit sollten insbesondere folgende Kriterien sein:

1. Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder ein einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium.
Durch eine abgeschlossene Berufsausbildung, ein abgeschlossenes Studium insbesondere aus den Professionen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Behindertenpädagogik, Psychologie, Medizin, Recht, Berufe aus Verwaltung und Betriebswirtschaft, Erzieher und pflegerische Berufe, verfügt der Berufsbetreuer über für die Betreuungsführung nutzbare Fachkenntnisse.
2. Eine drei-jährige Berufspraxis.
3. Basisqualifikationen und zusätzliche Voraussetzungen.

Zu den Basisqualifikationen gehören insbesondere:

3.1. Vertiefte Kenntnisse des Betreuungsrechts, der Netzwerke und der häufigsten Wirkungskreise

Der beruflich tätige Betreuer sollte über vertiefte Kenntnisse des Betreuungsrechts und des zugehörigen Verfahrensrechts verfügen.

Er sollte einen Überblick über die soziale Infrastruktur in der Region haben (wie Netzwerke, Sozialleistungsträger, Träger der Freien Wohlfahrtspflege) und diese Infrastruktur nutzen können.

Er sollte Fachkenntnisse aus den Wirkungskreisen Vermögenssorge, Gesundheitsorge, Aufenthaltsbestimmung haben.

- Gesundheitsorge:
Hierzu gehören Kenntnisse über psychische Erkrankungen und Behinderungen, Suchterkrankungen, geistige, körperliche und seelische Behinderungen, über den Umgang mit altersdementen, sucht- und psychisch kranken Menschen, über Heilbehandlungen, insbesondere auch über Behandlungen mit Psychopharmaka und über psychotherapeutische Verfahren, über die Sicherstellung der Heilbehandlung, die Einwilligung in risikoreiche Heilbehandlungen, genehmigungspflichtige Maßnahmen, über die Beachtung von Patientenrechten, die Einwilligungsfähigkeit und über Patientenverfügungen.
- Aufenthaltsbestimmung:
Hierzu gehören Kenntnisse über Wohnungs- und Heimangelegenheiten, Mietrecht, Wohn- und Betreuungsvertragsrecht, Melderecht, über die zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Unterbringung, über unterbringungsähnliche Maßnahmen, über genehmigungspflichtige Maßnahmen.
- Vermögenssorge:
Hierzu gehören Kenntnisse über Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsvorbehalt, genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte, über Vermögensverwaltung, Vermögensanlage, Schuldenregulierung, über Vertragsrecht, Erbrecht, Schuldvertragsrecht insb. Mietrecht, über Sozialleistungs- und Versorgungsrecht.

3.2. Grundkenntnisse in einschlägigen Rechtsgebieten

Der beruflich tätige Betreuer sollte über Grundkenntnisse aus dem Zivil-, Sozial-, Verwaltungs-, Verfahrens- und Strafrecht verfügen.

3.3. Humanwissenschaftliche Grundkenntnisse

Der beruflich tätige Betreuer sollte über Grundkenntnisse aus Pädagogik, Psychologie, Psychiatrie, Pflege, allgemeiner Medizin und Sozialmedizin verfügen.

3.4. Grundkenntnisse von Methoden der Beratungs- und Hilfeplanung

Der beruflich tätige Betreuer sollte über methodische Grundkenntnisse der Beratungs- und Hilfeplanung sowie der Gesprächsführung verfügen.

3.5. Fortlaufende Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung

Nach Aufnahme der Betreuungstätigkeit sollte eine kontinuierliche Fortbildung stattfinden. Der beruflich tätige Betreuer sollte sich verpflichten, sich fortlaufend fort- und weiterzubilden, insbesondere in den Gebieten, die nicht seiner Qualifikation entsprechen. Dazu gehört auch eine Bereitschaft zur Reflexion des eigenen Handelns, z. B. durch Supervision, Fallbesprechungen und kollegialen Austausch.

3.6. Professionelle Organisation der Tätigkeit und Aneignung entsprechender Kenntnisse / Versicherungen

Der beruflich tätige Betreuer sollte sich eine professionelle Arbeits- und Büroorganisation aufbauen.

Mit Beginn der beruflichen Tätigkeit sollte der Betreuer über ein Büro oder eine büroähnliche Organisation verfügen. Er muss seine telefonische und persönliche Erreichbarkeit sowie eine professionelle Vertretungsregelung sicherstellen.

Das Büro muss so ausgestattet sein, dass eine sichere Aufbewahrung von Akten sowie ggf. von Vermögenswerten gewährleistet ist. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Wegen möglicher Haftungsfragen wird empfohlen, dass der Betreuer auch bei Beendigung seiner Tätigkeit die Aufbewahrung der Betreuungsakten (Verjährungsfristen beachten) sicherstellt.

In Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen sollte der beruflich tätige Betreuer seine Mobilität sicherstellen.

Der Gesetzgeber gibt für den freiberuflich tätigen Betreuer, anders als bei einem Mitarbeiter des Betreuungsvereins, keine Vorgabe über eine Versicherung. Auch zum eigenen Schutz ist es angezeigt, dass der beruflich tätige Betreuer über eine Versicherung in angemessenen Umfang verfügt. Es wird daher der Betreuungsbehörde empfohlen, die beruflich tätigen Betreuer auf eine Berufs- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung in angemessenen Umfang sowie auf eine Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft und auf eine Anzeige als Gewerbe⁵ hinzuweisen.

Der Versicherungsnachweis sollte der Behörde vorgelegt werden.

Dauer der Tätigkeit

Es sollte bei Beginn der Betreuungstätigkeit die Bereitschaft zu einer mehrjährigen Übernahme von Betreuungen bestehen. Eine Orientierung an der gängigen Überprüfungszeit von Betreuungen (derzeit sieben Jahre) wäre wünschenswert.

8. Auswahlverfahren

Bewerbung

Der zukünftige Betreuer sollte seine Absicht, beruflich tätig sein zu wollen, der Betreuungsbehörde anzeigen mit folgenden Nachweisen:

- Schriftliche Bewerbung
- Lebenslauf
- Zeugnisse / Ausbildungsnachweise
- Nachweise über Fort- und Weiterbildungen
- Selbstauskünfte und Verpflichtungserklärungen

Vor der erstmaligen Bestellung hat der beruflich tätige Betreuer einen Nachweis durch die Vorlage eines Führungszeugnisses, § 1897 Abs. 7 S. 2 BGB, und durch eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, § 1897 Abs. 7 S. 2 BGB, zu erbringen. Es wird empfohlen, dass der

⁵ § 14 GewO, s. BVerwG 6 B 2.08 vom 11.3.2008.

Betreuer zusätzlich erklärt, dass keine Verfahren anhängig sind. Weiter sollte er sich verpflichten, Veränderungen, die seine berufliche Tätigkeit betreffen, sowie anhängige Verfahren, Eintragungen im Schuldnerverzeichnis, mitzuteilen.

Der beruflich tätige Betreuer sollte sich verpflichten, keine geldwerten Leistungen außerhalb des Bagatellbereichs in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit anzunehmen (geldwerte Leistungen wie Geschenke, Geld, Sachmittel, Darlehen oder die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen).

Vorstellungsgespräch

Ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen, dass die Voraussetzungen für eine Bestellung als Betreuer voraussichtlich vorliegen, empfiehlt es sich, den Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Weiter wird empfohlen, dass über das Gespräch ein Protokoll angefertigt wird. Dieses sollte mit den Bewerbungsunterlagen zur Akte des Betreuers genommen werden.

9. Anforderungen an Betreuungsbehörden Im Einzelfall

Wird die Betreuungsbehörde vom Betreuungsgericht aufgefordert, eine Person vorzuschlagen, die sich zum Betreuer eignet, kommt der Behörde die Aufgabe zu, eine möglichst passgenaue, auf den Einzelfall bezogene Vermittlung vorzunehmen. Es bedarf zunächst der Willenserkundung der betroffenen Person sowie der Entscheidung, ob der Einzelfall für einen ehrenamtlichen Betreuer geeignet ist. Insbesondere wenn Angehörige nicht zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich, einen Betreuungsverein frühzeitig einzubeziehen, um einen geeigneten ehrenamtlichen Betreuer zur Verfügung zu haben.

Die Aufgabe des Betreuervorschlags im Einzelfall gehört zu den Basisaufgaben der Betreuungsbehörde. Das Verfahren zur Betreuerauswahl sollte für die jeweilig Beteiligten transparent und nachvollziehbar sein. Zum Betreuervorschlag im Einzelfall an das Gericht wird empfohlen, die von den Kommunalen Spitzenverbänden und der BAGüS herausgegebenen „Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung im Betreuungsrecht“⁶ heranzuziehen.

Bei der beruflichen Betreuung

Steht im Einzelfall kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung, muss die Betreuungsbehörde einen beruflich tätigen Betreuer vorschlagen. Dazu empfiehlt es sich, einen Pool von beruflich tätigen Betreuern zur Verfügung zu haben. Ansonsten bliebe nur, dass die Betreuungsbehörde bzw. einer ihrer Mitarbeiter die Betreuung übernehmen müsste (Auffangfunktion nach § 1900 Abs. 4 BGB).

Bei der Auswahl von beruflich tätigen Betreuern sollte das Verfahren für die Beteiligten transparent und nachvollziehbar sein bzgl.

- des Anforderungsprofils
- des Auswahlverfahrens
- der Bedarfsplanung und
- der verwaltungsmäßigen Bearbeitung

Das von der Betreuungsbehörde zugrunde gelegte Anforderungsprofil an berufliche Betreuer wie auch das Auswahlverfahren sollten dem Bewerber und den Beteiligten sowie den Betreuungsgerichten bekannt sein.

⁶ Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung im Betreuungsrecht vom 20.10.2010.

Nicht nur an die Betreuer sind hohe Anforderungen zu stellen, dieses gilt auch für die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden. Die entsprechenden zeitlichen und fachlichen Ressourcen müssen dafür in der Betreuungsbehörde zur Verfügung stehen. Ebenso wie Berufsbetreuer sollten auch die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden über mehrjährige Berufserfahrung verfügen und sind entsprechend fortzubilden, wenn sie am Verfahren der Betreuerauswahl mitwirken, auch wenn letztlich dem Gericht die Entscheidung vorbehalten ist.

Bedarfsplanung

Bei der Bedarfsplanung nimmt die Betreuungsbehörde eine Steuerungsfunktion wahr, wengleich die Pflicht zur Mitwirkung der Betreuungsbehörde bei der Entscheidung über die Auswahl eines beruflich tätigen Betreuers das Betreuungsgericht in seiner Entscheidung nicht bindet. Es besteht kein Zulassungsverfahren.

Die Betreuungsbehörde sollte den Bedarf an Betreuern (sowohl ehrenamtlich als auch beruflich) planmäßig ermitteln. Dazu bietet sich an, mit den beruflich tätigen Betreuern regelmäßig ein Gespräch (mindestens jährlich) über die Veränderungen, Kapazitäten, Schwerpunkte der Tätigkeit zu führen. Nur so kann rechtzeitig erkannt werden, wenn Bedarf an weiteren beruflich tätigen Betreuern besteht. Die Abfrage im Einzelfall nach § 8 BtBG über den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen erscheint für eine Bedarfsplanung nicht ausreichend.

Aktenführung

Die Betreuungsbehörde nimmt die Unterlagen des Betreuers zur Akte und führt diese fort. Gesprächsprotokolle, Nachweisungen zu Fortbildungen, Mitteilungen nach § 10 VBVG sollten ebenfalls zur Akte genommen werden. Der Betreuer sollte über die zur Aktennahme informiert werden.

Ebenfalls sollte er über die in Betreuungsbehörden erfolgende datenmäßige Erfassung der Beschlussmitteilungen informiert werden.

Datenerfassung und Datenschutz

Es empfiehlt sich eine Datenerfassung über die Bestellungen und Aufhebungen durch die Betreuungsbehörde zur Ermöglichung einer Bedarfsplanung und zur Wahrnehmung der Steuerungsfunktionen. Die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze sind zu beachten.

Qualitätssicherung und Beschwerdemanagement

Nach § 7 BtBG hat die Betreuungsbehörde eine Übermittlungsbefugnis an das Betreuungsgericht. Sie kann dem Betreuungsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen abzuwenden. Die Mitteilung an das Betreuungsgericht steht im Ermessen der Betreuungsbehörde. Nicht jeder Hinweis muss an das Gericht weitergeleitet werden, es sollte aber jeder Hinweis überprüft werden. Hinweise über mögliche vermögensrechtliche Unregelmäßigkeiten eines Betreuers sind an das Betreuungsgericht zur weiteren Prüfung weiterzugeben.

Der Betreuer hat die Pflicht, sich bei Beschwerden über seine Betreuungsführung aktiv an einer Klärung des Sachverhaltes zu beteiligen und Aufforderungen durch das Gericht nachzukommen. Dazu gehört auch, das Gericht im Vorwege zu informieren, wenn Konflikte absehbar sind oder Mitteilung zu machen, wenn gerichtliche Anforderungen nicht in dem vorgegebenen Zeitrahmen zu erfüllen sind. Wird die Betreuungsbehörde vom Betreuungsgericht aufgefordert, unterstützt sie bei Beschwerden das Gericht bei der Aufklärung des Sachverhalts, § 8 BtBG.

10. Hinzugezogene Literatur

Arbeitsgemeinschaft örtlicher Betreuungsbehörden in Nordrhein-Westfalen – AGöB Westfalen-Lippe und Rheinland, Anforderungsprofil für beruflich tätige rechtliche Betreuer/innen, März 2006

Arbeitsgemeinschaft örtlicher Betreuungsbehörden in Nordrhein-Westfalen – AGöB Westfalen-Lippe und Rheinland, Anforderungsprofil zur Geeignetheit, Auswahl und Benennung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern, August 2008

Bauer/Klie/Lütgens (Hrsg.), Heidelberger Kommentar Betreuungs- und Unterbringungsrecht, C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 84. Aktualisierung 2012

Betreuungsstelle der Stadt Frankfurt am Main, Anforderungsprofil für freiberufliche Betreuer/Innen, 2008

Bezirksämter von Berlin – Betreuungsbehörde, Verfahren der Bezirksämter zur Eignungsfeststellung von Bewerberinnen und Bewerbern als Berufsbetreuerin bzw. Berufsbetreuer, Stand 9.9.2011

Crefeld/Fesel/Klie, Qualitätssicherung und Professionalisierung im Betreuungswesen, BtPrax 2004, 168 ff.

Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Empfehlungen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 1908f BGB vom 22.11.2011

Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Empfehlungen zum Anforderungsprofil von Betreuungsbehörden vom 22.11.2011

Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung im Betreuungsrecht vom 20.10.2010

Fachhochschule Ravensburg-Weingarten (Hrsg. u.a.), Qualitätshandbuch Band 1 und 2, Weingarten November 2003

Freistaat Thüringen, Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten, Empfehlungen zur Qualitätssicherung bei der Findung von Berufsbetreuern, Dezember 2003

Freistaat Thüringen, Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten, Anforderungen an die Geeignetheit ehrenamtlicher Betreuer bei der Übertragung des Aufgabenkreises Vermögenssorge, Dezember 2011

Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsgesetz, Orientierungsrahmen für die Beurteilung der Eignung freiberuflich tätiger Berufsbetreuer, Beschluss vom 23.3.1995; Stand 1.1.2003

Jurgeleit (Hrsg.), Betreuungsrecht, Nomos Verlag Baden-Baden, 2. Auflage 2010

Jurgeleit (Hrsg.), Freiwillige Gerichtsbarkeit, Nomos Verlag Baden-Baden 2010

Landeshauptstadt Stuttgart, Auswahlkriterien Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, September 2009